

# *GEMEINDE LIST AUF SYLT*



## SATZUNG

### der Gemeinde List auf Sylt

### über die Erhaltung baulicher Anlagen

### Erhaltungsgebiet III

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) sowie §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt nach § 172 BauGB folgende Satzung neu erlassen:

#### § 1

#### *Geltungsbereich*

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der Gemeinde List auf Sylt gemäß anliegendem Lageplan

<u>begrenzt:</u>	- im Norden	südliche Grenze Kurhausgelände, Listlandstraße und nördliche Bebauung Süderhörn
	- im Westen	westliche Bebauung Süderhörn, Listlandstraße, Mövengrund
	- im Süden	südliche Bebauung Mövengrund und Mannemorsumtal
	- im Osten	östliche Bebauung Mannemorsumtal und Frischwasertal bis südliche Grenze Kurhausgelände

Der anliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

### *Erhaltungsgründe*

- (1) Zur Erhaltung der vorhandenen Bevölkerungsstruktur, die sich weitgehend durch eine ortsgebundene Wohnbevölkerung auszeichnet, die mit ihrem Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt im Ort ansässig ist und deren Zusammensetzung für die Erhaltung der Wohnfunktion zwingend erforderlich und aufgrund der gewachsenen nachbarlichen Beziehungen wünschenswert ist, und zur Wahrung der für das Erscheinungsbild des Nordseebades List charakteristischen Siedlungsstruktur mit Häusern aus der Wehrmachtszeit ab 1934-1937, bestehend aus Reihen- und Mehrfamilienhaustypen, bedürfen Abbrüche, Änderungen und Nutzungsänderungen der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Anlagen sowie die Errichtung baulicher Anlagen in den Fällen des § 172 (1) Satz 1 Nr. 1 der Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

- a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt,
  - b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist,
  - c) um in dem Gebiet die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten.
- (2) Die Genehmigung erteilt die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsicht) im Einvernehmen mit der Gemeinde.

## § 3

### *Zuständigkeit, Verfahren*

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

## § 4

### *Ausnahmen*

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zweck dienenden Grundstücken und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

**§ 5**  
*Ordnungswidrigkeiten*

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM belegt werden.


**§ 6**  
*Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der „Sylter Rundschau“ in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

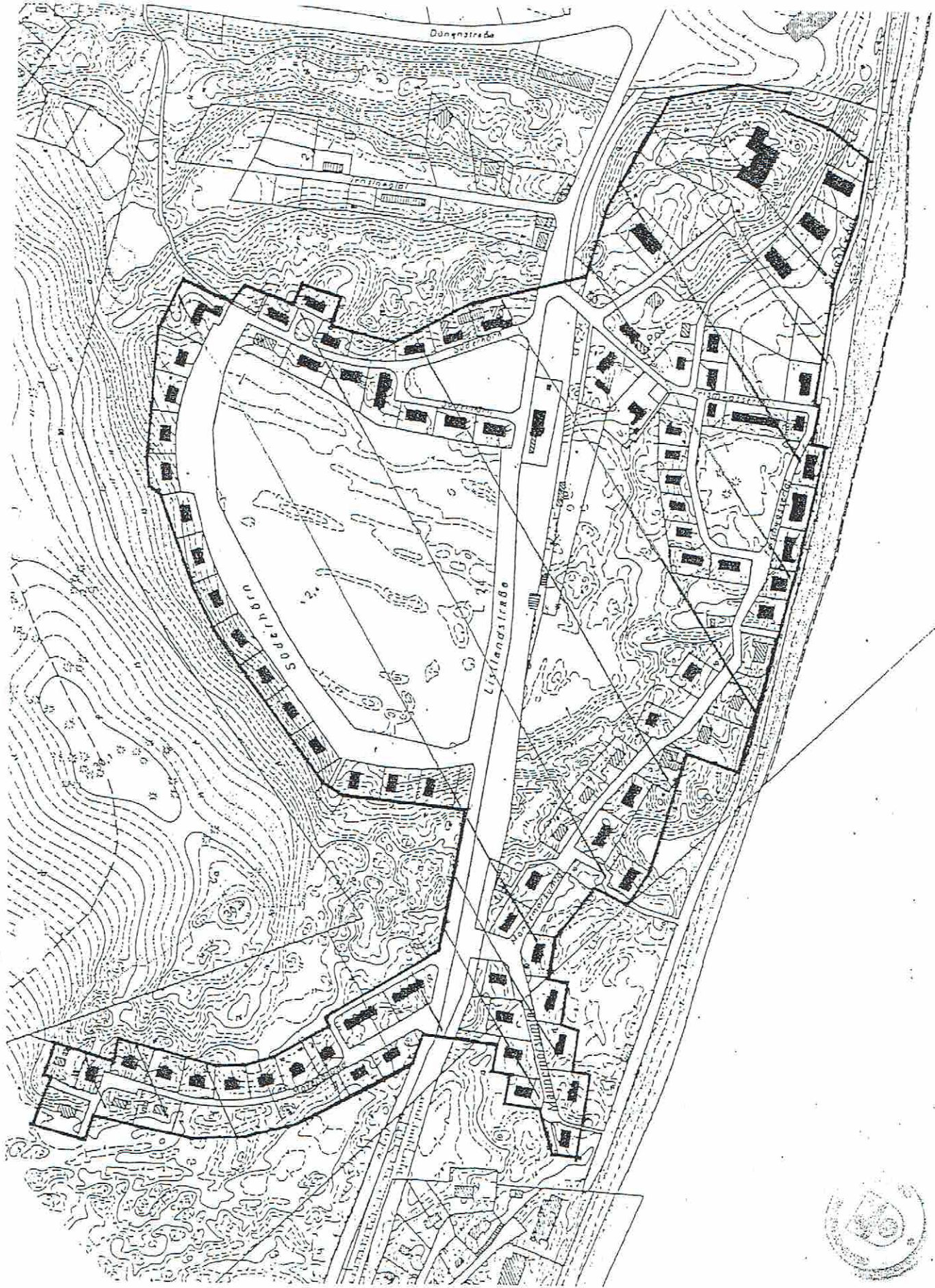
List auf Sylt, den 31.05.99

Gemeinde List auf Sylt



(Leo Wittmeier)  
Bürgermeister





Satzungsgebiet Nr. III